

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Förderverein der GS Waldschule Ramlingen-Ehlershausen ist ein Verein mit dem Sitz in 31303 Burgdorf, Ortsteil Ehlershausen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer 120194 eingetragen und führt den Namen

„Förderverein für die GS Waldschule Ramlingen-Ehlershausen“.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeführt.

(2) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der GS Waldschule Ramlingen-Ehlershausen. Er bezweckt insbesondere Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen. Die Unterstützung bedürftiger Schüler(innen) bei Klassenfahrten und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule gehört ebenso zu seinen Aufgaben.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August des Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern von Schüler(innen), Lehrer(innen), Freund(inn)e(n) der GS Waldschule Ramlingen-Ehlershausen und Institutionen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Fördervereins erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Erklärung des Austritts zum Ende des Geschäftsjahres beendet. Diese kann bis zum Geschäftsjahresende beim Vorstand des Fördervereins abgegeben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund beendet werden. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5

Beiträge und Spenden

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Mindestbeitrag von Euro 10,00 jährlich, jeweils bis zum 1. August jedes Jahres zu entrichten. Darüber hinaus können Spenden erbracht werden. Der Beitrag ist steuerlich absetzbar. Spendenbescheinigungen können ausgehändigt werden. Auch Nichtmitglieder können für den Verein spenden.
- (2) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.
- (3) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder durch Aushang in der Schule am „Infobrett“ bekannt gemacht werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht Einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

(4) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, schriftlich vorgebracht werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Kassenwart/in, seiner/m Stellvertreter/in und vier Beisitzer/innen. Der/Die Stellvertreter/in des/der Kassenwartes/in versieht zugleich auch das Amt des/der Schriftführers/in.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der/Die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und zwei Beisitzer/innen werden in den ungeraden Geschäftsjahren gewählt, die anderen Mitglieder des Vorstandes in den geraden Geschäftsjahren.

Bei Vereinsgründung sind alle Vorstandsposten zu besetzen. Die erste Wahlperiode des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in und zwei Beisitzern/innen beträgt aufgrund der Gründungsversammlung in 1999 ein Jahr.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, er/die Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in. Förderverein für die GS Waldschule Ramlingen –Ehlershausen

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird nach Bedarf durch den/die Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er verhandelt unter Leitung der/des Vorsitzenden und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Einladungen können gegebenenfalls auch an die Schulleitung und die/den Vorsitzende/n des Schulleiternrates der GS Waldschule Ramlingen-Ehlershausen gehen.

(4) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes dem Verein gegenüber beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 9

Schulfonds

Bei Vereinsgründung geht das existierende Vermögen des bestehenden Schulfonds in Höhe von DM 760,71 (Stand vom 22.06.1999) in das Vermögen des Vereins über. Mit dem Tag der Vereinsgründung wird der Schulfonds aufgelöst.

§ 10

Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Burgdorf mit der Verpflichtung zu, es im Sinne § 2 dieser Satzung für die GS Waldschule Ramlingen-Ehlershausen zu verwenden.

